

Studien- und Prüfungsordnung HS20/21 und FS21 – Umgang mit der Corona Pandemie

Beschluss der Hochschulleitung vom 04. November 2020

4. November 2020

1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage und Zweck

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 dahingehend angepasst, dass ein regulärer Lehr- und Prüfungsbetrieb an den Hochschulen untersagt wird.

Die Hochschule sorgt hierbei für einen angemessenen Schutz der Gesundheit von Mitarbeitenden und Studierenden und sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass Studierende ihr Studium wie geplant fortsetzen und das Studienjahr 2020/2021 abschliessen können.

Gestützt auf § 3 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 20. Juni 2018 erlässt die Hochschulleitung daher die vorliegenden Regelungen zum Studium für das Herbstsemester 2020 sowie das Frühlingsemester 2021. Diese regeln den Umgang mit der Corona-Pandemie im Lehrbetrieb und berücksichtigen die momentan für Dozierende und Studierende aussergewöhnlichen Bedingungen.

1.2 Geltung und Vorrang

Die vorliegenden Regelungen gelten für Lehrveranstaltungen sowie die dazu gehörenden Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika, welche im Herbstsemester 2020 und im Frühlingsemester 2021 sowie den anschliessenden Prüfungsphasen absolviert werden. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen vor.

2 Lehre sowie Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika

Wo eine reguläre Durchführung von Studienangeboten sowie der damit verbundenen Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika nicht möglich oder erschwert ist, ordnet die Studiengangsleitung zweckdienliche Alternativen an. Die Studiengangsleitung achtet darauf, dass Kompetenzerwerb und -überprüfung gemäss den Vorgaben der jeweiligen regulären Studien- und Prüfungsordnungen (StuPO) gewährleistet bleiben und informiert die Studierenden in geeigneter Form über die geänderte Durchführung von Leistungsnachweisen, Prüfungen und Praktika.

2.1 Wiederholung von Leistungsnachweisen, Prüfungen und Praktika

Nichtbestandene Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika gelten als Fehlversuche.

Allfällige Wiederholungen von Prüfungen und Praktika, die im Herbstsemester 2020, dem Frühlingsemesters 2021 sowie den anschliessenden Prüfungsphasen nicht bestanden wurden, erfolgen gemäss den Vorgaben der jeweils massgebenden StuPO bzw. gemäss den im Zeitpunkt der Wiederholung geltenden Regelungen und Durchführungsformen. Die Studiengangsleitung entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der Wiederholung.

2.2 Bestimmung der maximalen Studiendauer

Das Herbstsemester 2020 sowie das Frühlingsemester 2021 werden für die Bestimmung der maximalen Studiendauer berücksichtigt.

3 Übrige Bestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Der vorliegende Erlass tritt am 5. November 2020 in Kraft und gilt ab dem Herbstsemester 2020/2021.

3.2 Sonderfälle

Die Rektorin entscheidet in Fällen, die von der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung oder anderen Erlassen der Hochschule nicht oder nicht ausreichend geregelt werden.